BVG-Klage / Barauszahlung der Austrittsleistung bei Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit

Der Antrag um Barauszahlung erst sieben Jahre nach Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erscheint als zu lange, um noch von einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG zu sprechen.

Die Regelung der Säule 3a in Art. 3 Abs. 2 lit. c BVV 3, wonach nicht nur die Aufnahme, sondern auch der Wechsel in eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit, die Möglichkeit des vorzeitigen Bezugs der Altersleistungen gewährt, findet sich in der 2. Säule nicht und es wäre am Gesetzgeber, dies entsprechend zu regeln.

Erwägungen:

1. Am 6. März 2025 beantragte A. bei der Freizügigkeitsstiftung der B. AG die Auszahlung ihres Freizügigkeitsguthabens zufolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz im Jahr 2025.

2. Mit Schreiben vom 23. April 2025 teilte die Freizügigkeitsstiftung der B. AG A. mit, sie sei bereits seit 2012 selbständig, daher könne sie grundsätzlich keine Auszahlung vornehmen. Ebenfalls mit Schreiben vom 23. April 2025 bat die Freizügigkeitsstiftung der B. AG A., ihr weitere Unterlagen einzureichen, die einen etwaigen Wechsel vom Neben- in den Haupterwerb belegen würden.

3. A. teilte mit Schreiben vom 1. Mai 2025 der Freizügigkeitsstiftung der B. AG mit, sie habe per 18. Dezember 2024 ein neues Startup im Bereich Gesundheitswesen gegründet, welches im Handelsregister eingetragen sei. Sie sei dort vollumfänglich selbständig, in der Gründung und im Aufbau tätig und unterstehe nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Es handle sich um eine neue, hauptberufliche Erwerbstätigkeit, klar abgegrenzt von ihrer bisherigen selbständigen Nebentätigkeit. Die frühere Einzelfirma aus dem Jahr 2012, welche in einem ganz anderen Tätigkeitsfeld und Umfang operiert habe und jahrelang für sie keine Haupttätigkeit gewesen sei, stehe wirtschaftlich, inhaltlich und strukturell in keinem Zusammenhang zur heutigen Tätigkeit, bei welcher es sich um eine neue, wirtschaftlich relevante und öffentlich wirksame Selbständigkeit handle. Die Voraussetzungen gemäss Art. 5 BVV 1 [recte: FZG] würden vorliegen.

4. Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 wies die Freizügigkeitsstiftung der B. AG das Gesuch von A. um Barauszahlung ab.

5. A. teilte mit Schreiben vom 11. Mai 2025 der Freizügigkeitsstiftung der B. AG mit, die Mitteilung des Bundesamts für Sozialversicherung (folgend: BSV) Nr. 11 Rz. 59 sage sinngemäss, dass eine Auszahlung zulässig sei, wenn bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kein Anschluss mehr an eine obligatorische berufliche Vorsorge bestehe, auch bei einem faktischen Branchenwechsel, der die bisherige Erwerbstätigkeit deutlich verändere. Wenn sie in einen anderen Wirtschaftszweig mit neuem Geschäftsmodell, neuer Zielkundschaft und neuem Leistungsspektrum wechsle und dies belege, bestehe Anspruch auf Auszahlung.

6. Die Freizügigkeitsstiftung der B. AG teilte A. mit Schreiben vom 20. Mai 2025 mit, die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb sei bereits im Jahr 2018 erfolgt. Die Gründung einer zweiten Firma und die Aufnahme einer neuen selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2024 hätten darauf keinen Einfluss. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG könnten Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen würden. Dieser Anspruch bestehe nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit und müsse innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. In ihrem Fall hätte die Barauszahlung also im Jahr 2018 bzw. innerhalb der entsprechenden Jahresfrist beantragt werden müssen. Eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit (Branchenwechsel) werde ausdrücklich nur in BVV 3 (Säule 3a) festgehalten und finde in der 2. Säule grundsätzlich keine Anwendung. Selbst wenn diese Bestimmung analog angewendet würde, wären die Voraussetzungen in ihrem Fall nicht erfüllt. Der verlangte Branchenwechsel bzw. die andersartige selbständige Erwerbstätigkeit liege nicht vor, da beide selbständige Erwerbstätigkeiten der Gesundheitsbranche zuzuordnen seien.

7. Am 16. Juni 2025 reichte A. (folgend: Klägerin) beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Klage gegen die Freizügigkeitsstiftung der B. AG (folgend: Beklagte) ein und stellte das Rechtsbegehren, die Beklagte sei anzuweisen, ihr Freizügigkeitsguthaben zuzüglich der bis dahin angefallenen Zinsen unverzüglich auszuzahlen, die Verfahrenskosten seien der Stiftung aufzuerlegen und die unbegründete Verzögerung sei festzustellen und entsprechend zu rügen.

(…)

II.

(…)

3. Die Klägerin wirft der Beklagten sinngemäss vor, die Nichtauszahlung des Freizügigkeitsguthabens sei eine unzumutbare, unbegründete und rechtswidrige Leistungsverzögerung. Auf ihr Begehren, es sei eine unbegründete Verzögerung festzustellen, kann nicht eingetreten werden. Art. 73 BVG schliesst die Möglichkeit von Feststellungsklagen zwar nicht aus (vgl. MEYER/UTTINGER, BVG und FZG, 2. Auflage, 2019, Art. 73 N 83). Voraussetzung ist, dass die Versicherte ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Feststellung ihres Rechtes hat. Vorliegend kann die Beschwerdeführerin den direkten Weg der Leistungsklage gegen die Beklagte beschreiten, womit sie kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der verzögerten Behandlung ihres Auszahlungsbegehrens hat (vgl. BGE 118 V 248 E. I 2 b). Die Klägerin hat im Übrigen nicht dargetan und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ein rechtlich geschütztes Interesse an der blossen Feststellung einer allfälligen Rechtsverzögerung bestehen solle (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1D_7/2024 vom 9. April 2025 E. 1.2.2), zumal, wie im Folgenden erwogen, auch die Leistungsklage abzuweisen ist. Im Übrigen ist auch keine Rechtsverzögerung ersichtlich, hat doch die Beklagte die von der Klägerin am 6. März 2025 beantragte Auszahlung ihres Freizügigkeitsguthabens bereits am 23. April 2025 abgelehnt.

III.

1. Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, trotz ihrer Selbstständigkeit sei ihr die Auszahlung ihres Freizügigkeitsguthabens verweigert worden. Sie habe mit der Gründung von X. eine neue und selbstständige Erwerbstätigkeit im Gesundheitsbereich aufgenommen. Die Tätigkeit sei ordnungsgemäss bei der AHV-Ausgleichskasse angemeldet und mit Wirkung ab Dezember 2024 für die Freizügigkeitsstiftung bestätigt worden. Bei der Tätigkeit X. handle es sich um einen eigenständigen, neuen Wirtschaftszweig, der vollständig von ihren früheren beruflichen Tätigkeiten zu unterscheiden sei. Diese neue Erwerbstätigkeit falle nicht in den Bereich der Privatwirtschaft, sondern sei dem öffentlichen Gesundheitsbereich zuzuordnen. Es bestehe weder eine rechtliche noch eine institutionelle oder wirtschaftliche Verbindung zu früheren beruflichen Stationen. Es sei ein Branchenwechsel. Eine Gleichsetzung oder Vermischung der Tätigkeiten entbehre jeder sachlichen und rechtlichen Grundlage.

2. Die Beklagte erwidert im Wesentlichen, gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG könnten Vorsorgenehmer die Barauszahlung der Austrittsleistung nur verlangen, wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen würden. Dieser Anspruch bestehe nur zum Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit und müsse innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Klägerin sei seit dem 1. Januar 2012 als Selbstständigerwerbende tätig und arbeite im Haupterwerb seit Ende 2018 für die Y. als Geschäftsführerin. Die Klägerin hätte die Auszahlung ihres Freizügigkeitsguthabens bereits im Jahr 2018 verlangen müssen.

   Das BSV habe in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 136, Randziffer 894, hinsichtlich der Jahresfrist unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts den Grundsatz bestätigt, dass die Auszahlung der Freizügigkeitsgelder innerhalb eines Jahres ab Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit zu beantragen sei. Vorliegend handle es sich nicht um eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit und somit nicht um einen Branchenwechsel. Eine solche werde ausdrücklich nur in Art. 3 Abs. 2 lit. c BVV3 geregelt und finde in der 2. Säule grundsätzlich keine Anwendung. Aber selbst wenn der Branchenwechsel vorliegend relevant wäre, liege bei der Klägerin kein solcher vor, da beide von ihr ausgeübten Tätigkeiten dem Bereich Gesundheit zuzuordnen seien.

3. Die Klägerin hält dem entgegen, sie übe zwei völlig getrennte Tätigkeiten aus: Einerseits in der Privatwirtschaft und andererseits in der öffentlichen Hand. Die Tätigkeiten würden sich in Rechtsform, Auftraggeber, Tätigkeitsbereich, wirtschaftlicher Natur und Zweck unterscheiden. Eine Zusammenrechnung sei nicht zulässig.

   Randziffer 59 der Sozialversicherungsrichtlinien stelle klar, dass bei einer Änderung der Erwerbstätigkeit bei Selbstständigen – was praktisch einem Branchenwechsel gleichkomme – eine Barauszahlung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen sei. Die Beklagte wende diese Vorschrift falsch an, indem sie die Tätigkeiten der Klägerin entweder als zusammenhängend darstelle oder ihnen gar keine Branche zuordne. Die Freizügigkeitsstiftung verfüge über keinerlei Kenntnisse über die Unterschiede zwischen den Wirtschaftszweigen.

Ein Verbleib des Guthabens widerspreche dem klaren Zweck von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG und sei rechtswidrig.

4.

4.1. Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen (Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG).

Gemäss Ziffer 8 Abs. 2 lit. c des Reglements der Freizügigkeitsstiftung der B. AG ist eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens auf Begehren des Vorsorgenehmers zulässig, wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit innert Jahresfrist aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.

4.2. Nach dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG besteht keine Frist, innerhalb welcher das Gesuch um Barauszahlung der Austrittsleistung oder Freizügigkeitsleistung gestellt werden muss (vgl. ZIHLMANN, Basler Kommentar Berufliche Vorsorge, 1. Auflage, 2020, Art. 5 FZG N 19 ff.). Gemäss Bundesgericht bestehe nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf Barauszahlung. So hält es in E. 2.2 seines Urteils BGE 139 V 367 fest, der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG sei unmissverständlich, und es führt in E. 3.5.4 weiter aus: „Wer von der unselbstständigen Erwerbstätigkeit in eine selbstständige wechselt, verfügt in diesem Moment (…) über die Möglichkeit, sich das angesparte Alterskapital gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG bar auszahlen zu lassen.". Wer bereits selbstständig erwerbstätig sei, komme nicht mehr in den Genuss eines solchen Wahlrechts (vgl. BGE 139 V 367 E. 3.5.4; ZIHLMANN, a.a.O., Art. 5 FZG N 34).

Nach dem Gesetzgeber ist der Zweck (ratio legis) von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG die finanzielle Unterstützung beim Aufbau einer Unternehmung; dies als (systemwidrige) Ausnahme vom Grundsatz, dass das Vorsorgeguthaben als Altersvorsorge erhalten bleiben solle. So solle Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmern, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, die Möglichkeit eröffnen, das in der Freizügigkeitsleistung verkörperte Anwartschaftsdeckungskapital für die Altersvorsorge durch die Wahl der Barauszahlung aus der beruflichen Vorsorge auszusondern, um es z.B. in ihrer Unternehmung als Startkapital zu verwenden. Der Gedanke, der dieser Variante der Barauszahlung zugrunde liege, räume der Freizügigkeitsleistung eine vermittelnde Rolle zwischen zweiter und dritter Säule ein. Es werde davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer nach seiner Verselbständigung im eigenen Unternehmen die Grundlage einer ausreichenden Altersversorgung durch Selbstvorsorge finden werde (vgl. Botschaft zum BVG, BBl 1976 I 149, Art. 30 Abs. 2 lit. b, S. 238 ff., welcher durch Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG mit identischem Wortlaut „eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt" abgelöst worden ist; Botschaft zum FZG, BBl 1992 III 533, Art. 5 Abs. 1 lit. b, S. 576; BGE 139 V 367 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_610/2010 vom 6. Dezember 2010, E. 4.2.3; ZIHLMANN, a.a.O., Art. 5 FZG N 33).

Schliesslich hat sich das BSV in mehreren Mitteilungen über die berufliche Vorsorge zum Sachverhalt der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ausgesprochen. So spreche der Gesetzgeber von „selbständiger Erwerbstätigkeit aufnimmt" und nicht von „selbständig erwerbstätig ist". So gehe das Gesetz davon aus, dass grundsätzlich der Vorsorgeschutz zu erhalten sei. Daher solle nur in Ausnahmefällen dieses Prinzip durchbrochen werden. Stelle daher ein Anspruchsberechtigter bei Verlassen der Vorsorgeeinrichtung

und Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit kein entsprechendes Begehren, so gebe er dadurch zu erkennen, dass in diesem Zeitpunkt für ihn kein Bedarf nach Barauszahlung bestehe. Es sei daher nicht mehr möglich, in einem späteren Zeitpunkt auf den seinerzeitigen Entscheid zurückzukommen (vgl. BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 17 vom 15. Oktober 1990, Rz. 106). Die Barauszahlung müsse innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt werden. Innerhalb dieses Zeitraums könne noch von der "Aufnahme" im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Diese Jahresfrist sei allerdings keine gesetzliche Frist. Die Vorsorgeeinrichtungen hätten diesbezüglich einen gewissen Ermessensspielraum (vgl. BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 136 vom 23. Juni 2014, Rz. 894).

4.3. Der Klägerin wurde am 31. August 2018 das Vorsorgeguthaben bei der C. auf die Freizügigkeitsstiftung D. überwiesen. Zudem geht aus ihrem Lebenslauf hervor, dass sie ab Ende des 4. Quartals 2018 vollzeitig als Geschäftsführerin bei der Y. tätig war. Folglich untersteht sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr und hat im Jahr 2018 als Geschäftsführerin der Y. eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufgenommen, was sie auch nicht bestreitet.

Auch wenn nicht gesetzlich geregelt ist, dass die versicherte Person die Auszahlung innerhalb eines Jahres seit Aufnahme ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit zu beantragen hat, erscheinen die mittlerweile sieben Jahre, in denen sie bereits vollzeitig selbständigerwerbend ist, als zu lange, um noch von einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu sprechen. Die Auffassung der Beklagten, die Klägerin hätte die Barauszahlung innerhalb der entsprechenden Jahresfrist beantragen müssen, liegt zudem innerhalb ihres Ermessensspielraums und entspricht im Übrigen Art. 8 Abs. 1 lit. c deren Reglements.

4.4. Die Klägerin macht geltend, die X. sei eine neue, wirtschaftlich relevante, hauptberufliche und selbständige Erwerbstätigkeit im öffentlichen Gesundheitsbereich bzw. in der öffentlichen Hand. Sie sei als eigenständiger und neuer Wirtschaftszeig mit neuem Geschäftsmodell, neuer Zielkundschaft und neuem Leistungsspektrum klar abgegrenzt von ihrer bisherigen selbständigen Nebentätigkeit bei Y. in der Privatwirtschaft. Die Tätigkeiten der beiden Firmen würden sich in Rechtsform, Auftraggeber, Tätigkeitsbereich, wirtschaftlicher Natur und Zweck unterscheiden. Es liege folglich ein Branchenwechsel Ende 2024 vor, weshalb die von ihr verlangte Auszahlung ihres Freizügigkeitsguthabens vorzunehmen sei.

Einzig in der Säule 3a, der gebundenen Selbstvorsorge mit steuerlicher Privilegierung, ist mit Art. 3 Abs. 2 lit. c BVV 3 geregelt, dass eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung dann zulässig ist, wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt bzw. die Branche wechselt. Diese Regelung, wonach nicht nur die Aufnahme, sondern auch der Wechsel in eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit, die Möglichkeit des vorzeitigen Bezugs der Altersleistungen gewährt, findet sich in der 2. Säule bzw. dem BVG, der beruflichen Vorsorge der Arbeitnehmenden, nicht und es wäre am Gesetzgeber, dies entsprechend zu regeln.

Selbst wenn Art. 3 Abs. 2 lit. c BVV 3 analog angewendet würde, konnte die Klägerin mit den von ihr eingereichten Unterlagen nicht aufzeigen, dass sie Ende 2024 mit ihrer neu gegründeten Firma X. die Branche gewechselt habe. Sie macht wohl geltend, dass die

Beklagte über keine Kenntnisse über die Unterschiede zwischen den Wirtschaftszweigen verfüge, zeigt jedoch nicht auf, weshalb ihre beiden Firmen X. und Y. nicht derselben Branche bzw. nicht beide dem Dienstleistungssektor der Gesundheitsbranche zuzuordnen seien.

Im Übrigen thematisiert die von der Klägerin erwähnte Randziffer 59 der Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 11 des BSV die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Beendigung der freiwilligen Versicherung eines Selbständigerwerbenden. Dieser Sachverhalt ist vorliegend nicht gegeben, zumal es sich beim Freizügigkeitsguthaben der Klägerin um dasjenige aus ihrer obligatorischer Versicherung als Arbeitnehmerin handelt.

4.5. Zusammenfassend ist der Antrag der Klägerin um Barauszahlung ihres Freizügigkeitsguthabens im heutigen Zeitpunkt bzw. mehr als sieben Jahre nach Aufnahme ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2018 in der Gesundheitsbranche verspätet bzw. die Voraussetzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG nicht gegeben.

Die Klage ist folglich abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 10-2025 vom 18.11.2025

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Verfügung 9C_43/2026 vom 22. Oktober 2026 als gegenstandslos abgeschrieben.